VI. Obligationenrecht. No 43,

1890 à l'ouverture de la présente action. En l'absence de tout élément d'appréciation suffisant, et attendu qu'il doit importer surtout aux recourants d'obtenir gain de cause en principe sur ce point, la somme de 100 francs apparaît comme une compensation équitable du préjudice qu'ils peuvent avoir souffert.

Quant à la conclusion de de Ricqlès & Cie tendant à être autorisés à publier à 2 reprises le présent arrêt dans 4 journaux suisses aux frais des défendeurs, il faut reconnaître que la publication des jugements des tribunaux est un des moyens les plus efficaces pour combattre les abus de la concurrence déloyale, mais les recourants devront trouver une satisfaction suffisante dans la publication, une seule fois dans un journal de Genève, aux frais des défendeurs, d'un extrait in parte qua du présent arrêt, à déterminer par le Tribunal de céans.

Par ces motifs,

## Le Tribunal fédéral

#### prononce:

1° Le recours est admis partiellement, et l'arrêt rendu par la Cour de justice civile de Genève, le 18 Mars 1893, est réformé en ce sens qu'il est interdit à F. Bonnet & Cie de se servir, dans le sens des considérants qui précèdent, et, comme du passé, de la mention « hors concours 1889 » dans leurs publications, affiches, prospectus, étiquettes, réclames et autres moyens de publicité.

2º F. Bonnet & Cie sont condamnés à payer à E. de Ricqlès & Cie la somme de 100 francs à titre de dommages-intérêts.

3° Les recourants sont autorisés à publier une fois, dans un journal de Genève de leur choix, dans la partie réservée aux annonces et aux frais de Bonnet & Cie, un extrait du présent arrêt, à déterminer par le Tribunal de céans.

# IV. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

43. Urteil vom 14. Januar 1893 in Sachen Labhardt & Cie. gegen Resch & Knopp.

A. Durch Urteil vom 6. Oktober 1892 hat das Richteramt (Gerichtspräsident) von Aarwangen erfannt: Die Klägerin ist mit ihrer Wechselklage abgewiesen.

B. Dieses Urteil wurde von der Klägerin (mit Zustimmung der Beklagten) unter Umgehung der zweiten Instanz direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der am 17. Dezember 1892 stattgesfundenen mündlichen Berhandlung hat der Anwalt der Klägerin beantragt, das Bundesgericht wolle das angesochtene Urteil aufsheben, die wechselrechtlichen Einreden der Gegenpartei abweisen und die Sache zu weiterer Beurteilung an den Gerichtspräsidenten von Narwangen zurückweisen. Der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten hat beantragt, es sei das angesochtene Urteil zu bestätigen, eventuell es seien die in der Hauptwerteidigung vorgebrachten civilrechtlichen Einreden sür begründet zu erklären, weiter eventuell, es sei die Sache an den Gerichtspräsidenten von Narwangen zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die aus den Teilhabern Johann Wilhelm Resch und Emanuel Labhardt bestehende Kollektivgesellschaft Resch & Labhardt, Tuchsadrik, in Lotwyl, stellte am 2. Februar 1892 zu Gunsten der Firma Labhardt & Cie. in Basel einen am 2. August 1892 im Domizil der letztern zahlbaren Eigenwechsel über 10,000 Fr. aus. Infolge Ausscheidens des Gesellschafters Smanuel Labhardt löste sich die Kollektivgesellschaft Resch & Labhardt auf; die Aftiven und Passiven derselben wurden laut im Handelsamtsblatte veröffentlichtem Handelsregistereintrage von der neu gebildeten Kollektivgesellschaft Resch & Knopp, bestehend aus Johann Wilhelm Resch und Adam Knopp, übernommen, welche am 1. Juli 1892 in's Leben trat. Am 4. August 1892 wurde im Auftrage der Firma Labhardt & Cie. der Eigenwechsel vom 2. Februar 1892

260

im "Domizil der Herren Labhardt & Cie., Holbeinstraße 22, in Basel, Domizil der Herren Resch & Labhardt", zur Zahlung präfentiert und Mangels Zahlung protestiert. Labhardt & Cie. leiteten baraufbin am 24./25. August 1892 gegen die Firma Resch & Knopp als Nachfolgerin der Firma Resch & Labhardt die Wechselbetreibung ein; die Firma Resch & Knopp erhob unter Baarbinterlage der Wechselsumme Rechtsvorschlag und dieser wurde richterlich bewilligt. Infolge dessen erhoben Labhardt & Cie. beim Richteramte Narwangen die Wechselklage mit dem Antrage, die Beklagten Resch und Knopp seien gerichtlich zu verurteilen, ben Rlägern Berren Labhardt & Cie. einen bestrittenen Wechselbetrag von 10,000 Fr. nebst Zins zu 6 % und wechselmäßiger Provision à 1/3 % von 10,000 Fr. seit 2. August 1892, Protest und Retourspesen und den ergangenen Betreibungskosten nach Wechselrecht zu bezahlen. unter Rostenfolge. Die beklagte Firma Resch & Knopp stellte gegenüber diefer Klage die Anträge: I. Wechselrechtlicher Antrag. Die Klägerin sei mit ihrer Wechselklage abzuweisen; bas burch vie beklagte Firma geleistete Depositum sei bemgemäß sofort herauszugeben, unter Rostenfolge. II. Eventuelle civilrechtliche Anträge gestellt für den Kall, daß der Antrag sub I gang oder teilweise abgewiesen werden follte. 1. Es sei die Rahlung von 2000 Fr. (act. 19 hienach) und der Nachlassbetrag von 70 % von der Wechselforderung abzuziehen. 2. Klägerin sei schuldig, Zug um Zug gegen Zahlung der Reftanz, die Obligation vom 24. No vember 1890 und die Faustpfänder auszuliesern, auch das bestellte Grundpfand loschen zu lassen, beites unter Rostenfolge. Zu Begrundung ihres "wechselrechtlichen Antrages" machte die Beflagte geltend: 1. Da ihre Unterschrift, die Unterschrift der Firma Resch & Knopp, nicht auf dem Wechsel stehe, sei für sie eine wechselmäßige Verbindlichkeit nicht entstanden; sie hafte wohl civil= rechtlich für die Schulden der frühern Firma Resch & Labhardt, nicht aber wechselrechtlich und sei beshalb zur Wechselklage passiv nicht legitimiert. 2. Auch die Klägerin sei aktiv nicht zur Wechsel= klage legitimiert. Denn seit Ausstellung des Wechsels im Juli 1892 sei der einzige unbeschränkt haftende Teilhaber der Kirma Labhardt & Cie. (einer Kommanditgesellschaft) gestorben und badurch die Gesellschaft aufgelöst worden. Es werde bestritten, daß

B. Civilrechtspflege.

vorher vereinbart worden sei, die Gesellschaft solle mit den Erben sortgesetzt werden. Die heutigen Kläger seien Inhaber des Wechsels nur kraft civilrechtlichen (Erbrecht und Erbteilung), nicht aber kraft wechselrechtlichen Titels. 3. Der Wechsel sei nicht gegensüber der beklagten Firma Nesch & Knopp protestiert worden. — Der Gerichtspräsident von Aarwangen erachtete die ersterwähnte Einwendung der Beklagten für begründet, weil nach den Bestimmungen des 29. Titels des Obligationenrechtes eine wechselmäßige Verpslichtung nur durch die Unterschrift entstehen könne (Art. 808, 825 und 827, Ziss. 11 D.=R.); eine andere Begründung eines wechselmäßigen Anspruches dagegen dem Gesetze völlig fremd sei. Der Gerichtspräsident hat daher die erhobene Wechselklage, ohne weitere Beweisausnahme, abgewiesen.

2. Die angesochtene Entscheidung ist nicht im Rechtsöffnungsversahren, sondern im ordentlichen Prozesversahren ergangen; sie entscheidet materiell über den Bestand der eingeklagten Wechselsorderung und erscheint daher als Haupturteil. Das Bundesgericht ist somit, da die Sache zweisellos nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen und der gesetzliche Streitwert gegeben ist, zu Beurteilung der Beschwerde kompetent.

3. Der Anwalt der Klägerin hat heute vorgebracht, die Beklagte sei mit ihren wechselrechtlichen Einwendungen ausgeschlossen, weil sie dieselben nicht schon zu Begründung des Rechtsvorschlages vorgebracht habe. Dies ist nicht richtig. Das Gesetz schreibt eine dersartige Berwirkung nirgends vor; der Schuldner kann daher im Prozesse alle Einwendungen geltend machen, welche ihm gegen die Forderung zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob er sie im Rechtsvorschlag namhaft gemacht hat oder nicht.

4. Wenn die Beklagte eingewendet hat, die Klägerin sei zur Sache aktiv nicht legitimiert, so ist dies unbegründet. Geklagt hat der im Wechsel benannte Remittent, die im Handelsregister eingetragene Rommanditgesellschaft Labhardt & Cie. Ob die Erben des verstorbenen unbeschränkt haftenden Teilhabers dieser Gesellschaft letztere sortsetzen können, oder ob etwa die Liquidation Platz zu greisen hat, berührt den Wechselschuldner nicht. Übrigens ist klar, daß auch die Erben eines Wechselsläubigers die Wechselsorderung geltend machen können; sie treten ja an Stelle ihres Erblassers

und machen dessen Wechselrechte geltend. Ein wechselrechtlicher Übertragungsatt ist für diesen, durch das allgemeine Landesrecht geregelten, Rechtsübergang selbstverständlich weder nötig noch auch nur denkbar.

5. Auch die weitere Einwendung, die Beklagte hafte der Klagerin nicht wechselmäßig, ist unbegründet. Die Beklagte hat bas Geschäft ber Firma Resch & Labhardt in Aktiven und Passiven übernommen und bies burch ben handelsregiftereintrag und bie Publikation im Handelsamtsblatte zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dadurch ist fie den Gläubigern der Firma Resch & Labhardt gegenüber verpflichtet worden; biefe konnen sich für die Geschäfts= paffiven an den Geschäftsübernehmer halten. Dies ift in Doftrin und Pravis anerkannt (vergleiche u. a. Behrend, Lehrbuch bes Handelsrechts I, S. 209) und wird benn auch von ber Beklag= ten grundfätilich nicht beftritten. Letztere meint nur, fie hafte wohl civil-, nicht aber wechselrechtlich. Allein dies kann nicht zugegeben werben. Zwar wird allerdings eine Wechselverpflichtung nur durch Unterschrift auf dem Wechsel begründet. Allein aus einer Wechselunterschrift haftet nicht nur der Unterzeichner personlich, sondern auch sein Rechtsnachfolger. Dies gilt unbestrittenermaßen für ben Erben; es muß aber auch für ben Geschäftsübernehmer gelten, welcher sich den Geschäftsgläubigern gegenüber gebunden hat. Diefer hat, ähnlich wie ber Erbe, einen Vermögenskomplex als Ganzes, in Aftiven und Passiven, übernommen; bas Geschäfts= vermögen ist als Einheit durch Universalsuccession auf den Ge= schäftsübernehmer übergegangen (allerdings ohne daß badurch ber frühere Schuldner befreit worden wäre). Wie der Erbe, fo haftet baher auch der Geschäftsübernehmer, welcher sich den Geschäfts= gläubigern gegenüber gebunden hat, aus der Wechselunterschrift seines Borgangers wechselmäßig. Hiefür spricht auch bas Bedürfnis und die Auffassung des Verkehrs. Soweit ersichtlich, hat denn auch die Rechtsprechung niemals bezweifelt, daß, sofern überhaupt ber Geschäftsübernehmer ben Geschäftsgläubigern verpflichtet ift, er für die Wechselschulden wechselmäßig hafte, diese Schulden als folche, als Wechselschulben, auf ihn übergegangen seien.

6. Wenn endlich die Beklagte noch eingewendet hat, der Protest sei ihr gegenüber nicht verbindlich, weil er nicht gegen ste, sondern gegen die Firma Nesch & Labhardt erhoben worden sei, so ist auch diese Einwendung unbegründet. Der Wechsel war ein domizilierter, mit benanntem Domiziliaten; er war daher im Wechseldomizil gegenüber dem Domiziliaten (Labhardt & Cie.) zu protestieren und dies ist geschehen. Übrigens ist sicher, daß der gegen den Wechselunterzeichner sormrichtig erhobene Protest auch gegenüber dem Nechtsnachsolger desselben wirksam ist. Der Wechselzsäudiger hat alles getan, was ihm zu Wahrung seiner Rechte obliegt, wenn er gegenüber dem ursprünglichen Wechselverpflichteten Protest ershoben hat; eine Verpslichtung, gegen andere Personen (Erben und bergleichen) zu protestieren, besteht nicht (siehe z. B. Rehbein, Allsgemeine deutsche Wechselordnung, 4. Auss., S. 126 Nr. 6.)

7. Sind banach die wechselrechtlichen Einreden der Beklagten sämmtlich unbegründet, so muß die angesochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an den Gerichtspräsidenten von Aarwangen zu materieller Beurteilung zurückgewiesen werden. Denn in Betreff der civilrechtlichen Einwendungen der Beklagten ist die Sache nicht spruchreif und liegt ein kantonales Haupturteil nicht vor.

## Demnach hat das Bundesgericht

### erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird dahin für begründet erstlärt, daß das angesochtene Urteil des Richteramtes Aarwangen vom 6. Oktober 1892 aufgehoben und die Sache zu materieller Beurteilung der civilrechtlichen Einwendungen der Beklagten an das Richteramt Narwangen zurückgewiesen wird.

44. Urteil vom 14. Januar 1893 in Sachen Fleck-Meili und Genoffen gegen Hermann & Bader.

A. Durch Urteil vom 4. November 1892 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt: Es wird das Urteil des Bezirksgerichtes Arlesheim vom 7. Juni 1892 aufgehoben und dahin abgeändert:

a. Daß die zugesprochene Entschädigung von 2000 Fr. auf 1000 Fr. reduziert wird.